

**ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES,
PRIMÄRRECHT**

Abteilung I/1



lebensministerium.at

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 13.05.2009

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
LE.4.2.1/0007-I/1/2009

Lindbaum/6685

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Governmentgesetz geändert werden

Zum Entwurf des Bundeskanzleramtes über ein *Bundesgesetz, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Governmentgesetz geändert werden soll*, wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Art. 2, Änderung des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister**Ad Z 1: § 1 Abs. 1 GWR-G:**

Die Öffnung des Gebäude- und Wohnungsregisters für Zwecke der Verwaltung des Bundes wird ausdrücklich begrüßt. Dadurch stehen auch anderen Verwaltungsbehörden künftig bundesweit einheitlich gültige Grundstücks- und Gebäudedaten sowie Adressdaten für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten zur Verfügung, weshalb diese Regelung im Hinblick auf die Verwaltungsökonomie und auf die Vermeidung einer redundanten oder uneinheitlichen Datenführung überaus sinnvoll ist.



Ad Z 11 (§ 7 Abs 2 GWR-G)

Im Sinne der allgemein gehaltenen Bestimmung in § 1 sollte es bei deren Umsetzung in § 7 zu keinen unnötigen kasuistischen Einschränkungen kommen. Bei der derzeitigen Formulierung ist zu befürchten, dass es immer einer Gesetzesänderung bedarf, wenn künftige Entwicklungen die Nutzung des GWR durch Verwaltungsbehörden des Bundes erfordern.

Sollte die jetzige Textierung beibehalten werden, wird um Ergänzung der Datenzugriffe in Abschnitt B Z 1 bis 3, 5 **bis 7** ersucht, da die Bezeichnung des Gebäudes, wie Haus, Stiege, Pavillon, Parzelle u. dgl. zur richtigen Interpretation der abgefragten Daten wichtig ist.

Die Aufzählung der Zwecke in den Erläuterungen, für die das BMLFUW den Zugriff benötigt, wird rein demonstrativ verstanden (arg. „insbesondere“). Dennoch wird gebeten, die Liste um das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 idgF zu ergänzen. Gebäude und Wohnungen können sich auch auf Altablagerungen und Altstandorte im Sinne des ALSAG befinden, sodass ein Online-Zugriff auf die Verwaltungsdaten des Gebäude- und Wohnungsregisters für zweckmäßig erachtet wird. Ebenso werden Adresdaten für Zwecke der Förderungsverwaltung benötigt, sodass auch das Marktordnungsgesetzes 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55, in der Aufzählung angeführt werden sollte.

Ausgestaltung des Online-Zugriffs: Das BMLFUW geht davon aus, dass der Zugriff nicht nur rein lesend ist, sondern auch das Herunterladen von Daten ermöglicht. Ansonsten erscheint eine verwaltungsökonomische Nutzung der Daten des GWR nicht möglich. Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Zustimmung der Gemeinden: Es ist unklar, unter welchen Bedingungen die Gemeinden die Zustimmung verweigern können. Die Nutzung des Registers sollte daher nicht von derartigen seitens des Bundes nicht beeinflussbaren und den Zielsetzungen des Gesetzes eher abträglichen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Diese Stellungnahme ergeht abschriftlich an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:
Lindbaum

Elektronisch

gefertigt

